

fair

DGB

Arbeitnehmerfreizügigkeit  
sozial, gerecht und aktiv

# Ihre Rechte als Erntehelfer in Deutschland

# Impressum

## Herausgeber

Deutscher Gewerkschaftsbund  
Henriette-Herz-Platz 2  
10178 Berlin  
V.i.s.d.P.: Anja Piel

Berlin, Mai 2020. Alle Rechte vorbehalten.

## Herstellung

DGB-Projekt „Faire Mobilität“

Webseite: <https://www.fair-arbeiten.eu/ro/>

Ansprechpartner: Dominique John

Konzeption: Justyna Oblacewicz

E-Mail: [mobilitaet@dgb.de](mailto:mobilitaet@dgb.de)

Telefon: +49 30 21254-0

Übersetzung: Raluca-Florina Gheorghe, Dr. Enikő Baga

Satz und Grafik: [www.zersetzer.com](http://www.zersetzer.com) |||| ||| freie grafik

Bildnachweis: Faire Mobilität

## Haftungsausschluss

Der Stand der Informationen ist der 15. Mai 2020. Diese Publikation ist nach bestem Wissen verfasst und sorgfältig geprüft worden. Für die Richtigkeit aller Angaben kann dennoch keine Gewähr übernommen werden und es können keine Rechtsansprüche abgeleitet werden.

Diese Publikation wurde gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.



Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales

aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages

# Inhaltsverzeichnis

Wie ist Ihre Beschäftigung in Deutschland geregelt? .....	7
Wo sind Sie sozialversichert und was tun Sie, wenn Sie krank werden? .....	7
Wie viel verdienen Sie als Erntehelfer*in? .....	10
Welchen Arbeitsvertrag haben Sie? .....	13
Wann muss Ihnen der Lohn bezahlt werden? .....	14
Wie lange und wie viel dürfen Sie als Erntehelfer*in arbeiten? .....	16
Was gilt in der Landwirtschaft als Arbeitszeit? .....	17
Was sind Überstunden und müssen diese bezahlt werden? .....	18
Was tun Sie, wenn Sie gekündigt werden? .....	19
Was darf Ihnen für Unterkunft und Verpflegung berechnet werden? .....	20
Schutzausrüstung, Arbeitsgeräte und Wasser .....	23
Wie werden Sie Mitglied der Gewerkschaft? .....	23
Welche Schutzmaßnahmen gelten wegen des Corona-Virus? .....	24
Was tun Sie, wenn Sie mit dem Corona-Virus infiziert wurden? .....	27
Wichtige Telefonnummern, Webseiten, Adressen .....	29

## **Kostenlose arbeitsrechtliche Info-Hotline**

**0800 0005602**

Montag bis Freitag 9.00-12.00 Uhr  
und 13.00-17.00 Uhr

Wenn Sie in Deutschland Probleme mit Ihrer Arbeit oder Ihrem Arbeitgeber haben, rufen Sie die kostenlose Hotline von Faire Mobilität an. Anrufe sind nur aus Deutschland möglich. Die Beraterinnen und Berater sprechen Ihre Sprache.

**Sie wollen nach Deutschland reisen**, um während der Erntesaison 2020 in der Landwirtschaft zu arbeiten? In diesem Heft finden Sie aktuelle Informationen über Arbeitsverträge, Arbeitszeit, Lohn, Verpflegung, Unterbringung sowie Arbeits- und Gesundheitsschutz.

Angesichts der Corona-Pandemie hat die deutsche Regierung strenge Regeln erlassen, die Erntearbeiterinnen und Erntearbeiter schützen sollen. Damit Sie in Deutschland gut arbeiten können, ohne dass Ihre Gesundheit gefährdet wird, ist es wichtig, dass Sie Ihre Rechte kennen.

Wenn Sie Probleme mit Ihrer Arbeit oder Ihrem Arbeitgeber erleben sollten, können Sie in Deutschland eine kostenlose Telefonhotline anrufen, bei der Ihnen Beraterinnen und Berater, die Ihre Sprache sprechen, Fragen beantworten und Ihnen weitere Hilfe vermitteln können.



## **Wie ist Ihre Beschäftigung in Deutschland geregelt?**

Sie kommen aus einem Land das Mitglied der Europäischen Union (EU) ist. In Ihrem Herkunftsland sind Sie berufstätig, arbeiten selbständig, sind Rentner\*in, Student\*in oder Hausfrau/Hausmann? Dann können Sie in Deutschland als Erntehelfer\*in für 70 Tage im Jahr im Rahmen einer sog. kurzfristigen Beschäftigung sozialversicherungsfrei arbeiten. Aufgrund der Corona-Krise wurde die erlaubte Zeit auf 115 Tage bzw. 5 Monate verlängert. Auch für Erntehelfer\*innen gilt das deutsche Arbeitsrecht. Dazu gehören Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub bzw. dessen Auszahlung nach Beschäftigungsende sowie Lohnfortzahlung im Krankheitsfall und vieles mehr.

## **Wo sind Sie sozialversichert und was tun Sie, wenn Sie krank werden?**

Sie sind in Ihrem Herkunftsland bei einem Arbeitgeber angestellt oder selbständige\*r Landwirt\*in? Dann sind Sie auch während Ihrer Arbeit als Erntehelfer\*in durch die Sozialversicherung in Ihrem Herkunftsland sozial- und krankenversichert. Dies zeigen Sie dem Arbeitgeber in Deutschland mit einer sog. A1-Bescheinigung an. Eine A1-Bescheinigung kön-

nen Sie vor Ihrer Abreise in Ihrem Herkunftsland bei der zuständigen Behörde beantragen. Grundsätzlich können A1-Bescheinigungen auch nachgereicht werden. Wir empfehlen jedoch: Beantragen Sie diese Bescheinigung vor Ihrer Abreise und bringen Sie die Bescheinigung mit nach Deutschland. Außerdem: Beantragen Sie auch eine europäische Krankenversicherungskarte, damit Sie ohne Probleme in Deutschland zum Arzt gehen können.

Sind Sie Rentner\*in, Student\*in oder Hausfrau/Hausmann? Dann muss Ihr Arbeitgeber in Deutschland vor Beginn Ihrer Tätigkeit als Erntehelfer\*in prüfen, ob Sie über das Sozialversicherungssystem in Ihrem Herkunftsland sozial- und krankenversichert sind. Eine solche Prüfung wird durch den Arbeitgeber mit Hilfe eines Fragebogens vorgenommen, der auf dieser Seite in verschiedenen Sprachen heruntergeladen werden kann:

<http://www.svlfg.de/auslaendische-saisonarbeitskraefte>

Sind Sie hingegen in Ihrem Wohnstaat sozialversichert, haben aber keine gültige Krankenversicherung, kann der Arbeitgeber in Deutschland behelfsweise eine private Krankenversicherung für Erntehelfer\*innen abschließen. Diese Krankenversicherung deckt allerdings nicht jede Erkrankung ab. Die Kosten dafür darf der Arbeitgeber nicht von Ihrem Lohn abziehen.



**Wenn sie krank werden,** informieren Sie umgehend Ihren Arbeitgeber und gehen Sie zu einem Arzt. Der Arzt wird Sie untersuchen und – wenn Sie krank sind – Ihnen eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung („Krankschreibung“) ausstellen, die Sie Ihrem Arbeitgeber vorlegen müssen. Die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung muss auch an Ihre Krankenversicherung geschickt werden.

Arbeiten Sie länger als 4 Wochen in demselben Betrieb? Wenn Sie von einem Arzt krankgeschrieben werden, dann bekommen Sie Ihren Lohn in der Zeit der Krankheit weitergezahlt, max. sechs Wochen lang. Sind Sie in Deutschland krankenversichert, steht Ihnen u.U. danach auch Krankengeld zu. In der Hotline oder Beratungsstelle können Sie dazu weitere Informationen erhalten.

### **Hinweis**

Sie haben das Recht, einen Arzt selbst auszusuchen. Legen Sie dort Ihre Europäische Krankenversicherungskarte (EHIC) oder eine Bescheinigung über eine private Krankenversicherung vor. Andernfalls kann der Arzt Ihnen die Untersuchungs- und Behandlungskosten in Rechnung stellen. Wenn Sie die Untersuchung und Behandlung direkt bezahlen müssen, lassen Sie sich unbedingt eine Quittung über die genaue Summe

aushängigen. Diese reichen Sie nach der Rückkehr bei Ihrer Krankenversicherung ein, um die Kosten erstattet zu bekommen.

## Wie viel verdienen Sie als Erntehelfer\*in?

Für alle Beschäftigten in der Landwirtschaft in Deutschland gilt der gesetzliche Mindestlohn von 9,35 € brutto. Ihr Wohnsitz oder Ihre Nationalität spielen dabei keine Rolle. Der deutsche Mindestlohn gilt auch, wenn Sie von einem Arbeitgeber aus Ihrer Heimat oder einem anderem Land nach Deutschland zum Arbeiten geschickt wurden oder wenn Sie als Selbständiger mit einer A1-Bescheinigung aus Ihrer Heimat nach Deutschland zum Arbeiten gekommen sind.

In der Ernte geben die Arbeitgeber häufig vor, wie viel Kilo Obst und Gemüse ein\*e Arbeiter\*in ernten muss und wie viel Euro er\*sie dafür bekommt. Solche Stück- und Akkordlöhne sind zulässig. Trotzdem darf Ihnen der Arbeitgeber in der Stunde nicht weniger als 9,35 € brutto bezahlen. Ernten Sie so viele Kisten in der Stunde, dass Sie mehr als 9,35 € erwirtschaften, muss Ihnen der Arbeitgeber entsprechend mehr bezahlen.

**Beispiel:** Wenn Sie 8 Stunden arbeiten, müssen Sie mindestens (8 Stunden x 9,35 €) 74,80 € brutto bekommen. Das gilt auch, wenn Sie nach Kisten bezahlt werden! Ihr Stundelohn darf nicht unter 9,35 € brutto pro Stunde liegen.

### **Wichtig**

Um Ihren Lohnanspruch auszurechnen, **notieren Sie jeden Tag** den Beginn, das Ende und die Dauer der Arbeitszeit, einschließlich der Pausen. Notieren Sie, was und wo Sie gearbeitet haben sowie Namen, Heimatanschrift und Handynummern von Kolleg\*innen, die dies bezeugen können. Machen Sie nach Möglichkeit Fotos. Lassen Sie sich Ihre Stundenliste von einem Vorarbeiter per Unterschrift bestätigen. Wenn das nicht geht, bitten Sie eine\*n Kolleg\*in per Unterschrift Ihre Angaben zu bestätigen.

Bei Akkordlohn: Schreiben Sie sich die abgegebenen Kisten oder Mengen auf und notieren Sie auch Ihre Stunden, die Sie dafür gebraucht haben. Nur durch genaues Aufschreiben Ihrer Arbeitszeiten können Sie überprüfen, ob der erhaltene Lohn stimmt.

Hier finden Sie ein Beispiel, wie Sie die Arbeitszeit aufschreiben können.

ARBEITSZEITKALENDER						
Arbeitnehmer/in		Arbeitgeber		Monat	Jahr	
Name, Vorname		Firma XYZ		Mai	2020	
Datum [tt.mm.jjjj]	Kalender Tag [Name]	Beginn [XX:XX]	Ende [XX:XX]	Pausen [XX:XX]	Dauer [XX:XX]	Sonstige Bezahlte Std. [Urlaub/Feiertag/ Krank]
01.03.2020	Sonntag					Feiertag
02.03.2020	Montag	09:00	09:00	00:30	08:00	
03.03.2020	Dienstag	09:30	09:30	00:40	07:50	
06.03.2020	Freitag	08:45	08:45	00:30	07:10	
07.03.2020	Samstag	09:45	09:45	01:30	06:10	
Arbeitsort und Anschrift		Art der Tätigkeit von XX:XX bis XX:XX			Zeugen-Bestätigung [Name, Adresse, Handy-Nr.]	
		10:00 - 12:00 Fenster reinigen 12:00 - 14:00 Putzen				

## Welchen Arbeitsvertrag haben Sie?

In Deutschland muss der Arbeitgeber Ihnen keinen schriftlichen Arbeitsvertrag geben. Als Arbeitsvertrag kann auch das gelten, was Sie mit dem Arbeitgeber mündlich oder per E-Mail ausgemacht haben. Er muss Ihnen aber spätestens nach einem Monat die wesentlichen Vertragsbedingungen schriftlich vorlegen. Das machen viele Arbeitgeber nicht, obwohl Sie es müssten.

Verlangen Sie von Ihrem Arbeitgeber deshalb einen schriftlichen Arbeitsvertrag. Der Arbeitgeber muss Ihnen einen Vertrag nicht in einer Sprache geben, die Sie verstehen. Wenn der Arbeitsvertrag in einer für Sie fremden Sprache geschrieben ist, **sagen Sie dem Arbeitgeber, dass Sie den Vertrag unterschrieben wiederbringen werden, nachdem Sie ihn haben übersetzen lassen.**

Achten Sie darauf, dass der Arbeitsvertrag von Ihnen und dem Arbeitgeber unterschrieben ist und lassen Sie sich unbedingt ein unterschriebenes Exemplar des Vertrages geben, das Sie aufbewahren sollten.

## **Laut Gesetz soll ein Arbeitsvertrag enthalten:**

- Name und Anschrift von Ihnen und von Ihrem Arbeitgeber
- Beginn und vorhersehbare Dauer des Arbeitsverhältnisses
- Arbeitsort
- Beschreibung der Arbeit
- Höhe des Arbeitslohnes sowie ggf. Zuschläge und deren Fälligkeit
- Vereinbarte Arbeitszeit
- Dauer des Erholungsurlaubes
- Fristen für die Kündigung des Arbeitsverhältnisses
- Hinweis auf geltende Tarifverträge

### **Wichtig**

Um bei einem arbeitsrechtlichen Streit gut vorbereitet zu sein, machen Sie Fotos vom Betriebs-schild, Standortbilder oder Fotos von der Unterkunft. Fotografieren Sie alle Dokumente, die Sie unterschreiben.

## **Wann muss Ihnen der Lohn bezahlt werden?**

Dies steht in Ihrem Arbeitsvertrag. Wenn Sie keinen Vertrag bekommen haben, fragen Sie nach! Im Gesetz ist geregelt, dass der Lohn spätestens am Ende des

Folgemonats, in dem die Arbeit geleistet wurde, gezahlt werden muss. Das bedeutet, dass Sie den Lohn für April spätestens am 31. Mai bekommen müssen. Mit der Auszahlung ist der Arbeitgeber verpflichtet, Ihnen eine Lohnabrechnung zu geben. Eine Lohnabrechnung soll mindestens folgende Informationen enthalten:

- Anzahl der gearbeiteten Stunden
- Höhe des monatlichen Bruttolohns
- Höhe der Abzüge für Lohnsteuern
- Weitere Abzüge (zum Beispiel für die Unterkunft und Verpflegung, Vorschüsse)
- Auszahlungsbetrag (Nettolohn)

Sollten Sie mit dem Arbeitgeber vereinbart haben, dass der gesamte Lohn erst am Ende der Saisonarbeit ausgezahlt wird, dann sollten Sie unbedingt wöchentliche Zwischenabrechnungen per WhatsApp oder über andere Nachrichtendienste verlangen und sich Ihre Arbeitszeit genau aufschreiben.

Wenn Sie Geld im Voraus bekommen, lassen Sie sich eine Quittung mit der genauen Summe (ausgeschrieben in Worten) geben.

**Unterschreiben Sie NIEMALS leere Belege, Quittungen oder Zettel!**

## Wie lange und wie viel dürfen Sie als Erntehelfer\*in arbeiten?

Die durchschnittliche Arbeitszeit liegt in Deutschland normalerweise bei 8 Stunden und darf vorübergehend auf bis zu 10 Stunden ausgeweitet werden. Zwischen zwei Schichten ist normalerweise eine Ruhezeit von 11 Stunden vorgeschrieben. Die deutsche Bundesregierung hat wegen der Corona-Krise eine vorübergehende Verordnung erlassen und damit eine Ausweitung der Arbeitszeiten und Verkürzung der Ruhezeiten beschlossen, die auch für die Landwirtschaft gilt.

Aufgrund der Verordnung

- darf die tägliche Arbeitszeit auf bis zu zwölf Stunden verlängert werden.
- darf pro Woche bis zu 60 Stunden gearbeitet werden (also z. B. 5 Tage á 12 Stunden). In dringenden Ausnahmefällen darf die Wochenarbeitszeit auch über 60 Stunden hinaus verlängert werden.
- Zwischen 2 Schichten darf die Ruhepause auf 9 Stunden verkürzt werden. Die verkürzte Ruhezeit ist jedoch innerhalb von 4 Wochen durch zusätzliche freie Tage oder aber durch die Verlängerung anderer Ruhezeiten auf jeweils mindestens 13 Stunden auszugleichen.



- Es darf an Sonn- und Feiertagen gearbeitet werden, wenn es nicht möglich ist, die Arbeit an Werktagen fertig zu stellen.
- Für die Arbeit an Sonn- und Feiertagen müssen innerhalb von 8 Wochen, spätestens jedoch bis zum 31. Juli 2020 Ersatzruhetage gewährt werden.

Für Ihre Arbeitszeit und Lohn gilt zunächst das, was in Ihrem Arbeitsvertrag vereinbart ist. Sollten Sie kürzere Arbeitszeiten vereinbart haben, gelten diese. Der Arbeitgeber darf nicht einseitig die Arbeitszeiten verkürzen oder verlängern. Sie müssen zustimmen. Tun Sie dies nicht, kann es passieren, dass der Arbeitgeber Ihnen eine sogenannte Änderungskündigung aushändigt. Das bedeutet, dass er Sie kündigt, Ihnen aber gleichzeitig eine Beschäftigung zu anderen Bedingungen anbietet. Wenden Sie sich in diesem Fall unbedingt an die Hotline, die Gewerkschaft oder eine Beratungsstelle.

## **Was gilt in der Landwirtschaft als Arbeitszeit?**

Arbeitszeit fängt an zu zählen, wenn Sie auf einem Feld stehen und arbeiten. Die Pausen gehören nicht zur Arbeitszeit.

Wenn Sie zwischen 6 und 9 Stunden arbeiten, haben Sie Anspruch auf eine Pause von 30 Minuten, die Ihnen spätestens nach 6 Stunden zusteht.

Wenn Sie **länger** als 9 Stunden arbeiten, haben Sie Anspruch auf eine Pause von 45 Minuten.

Pausenzeiten gehören nicht zur Arbeitszeit und werden nicht bezahlt.

Allerdings gilt die Zeit, die sie brauchen, um zwei hintereinanderliegende Einsatzorte (Felder) zu erreichen, als Arbeitszeit und muss bezahlt werden.

## **Was sind Überstunden und müssen diese bezahlt werden?**

Überstunden können vom Arbeitgeber angeordnet werden, wenn dies im Arbeitsvertrag genau geregelt ist. Jedoch gilt hier, dass die Arbeitszeit von 12 Stunden pro Tag nicht überschritten werden darf.

Die Überstunden müssen normalerweise bezahlt werden. Ausgleich durch freie Tage ist nur möglich, wenn dies im Arbeitsvertrag vereinbart wurde.

## **Was tun Sie, wenn Sie gekündigt werden?**

Eine Kündigung muss grundsätzlich schriftlich sein, das bedeutet auf einem Stück Papier und vom Arbeitgeber persönlich unterschrieben sein. Wenn Sie kündigen wollen, müssen Sie den Brief an den Arbeitgeber auch unterschreiben.

In einem Kündigungsschreiben müssen bestimmte Kündigungsfristen eingehalten werden. Wenn das Arbeitsverhältnis weniger als 3 Monate besteht, können diese sehr kurz sein. Aus wichtigem Grund kann Ihnen der Arbeitgeber auch fristlos, also mit sofortiger Wirkung, kündigen.

Sie müssen eine Kündigung, die Ihnen Ihr Arbeitgeber gibt, nicht unterschreiben.

Wenn Sie eine Kündigung erhalten, wenden Sie sich unbedingt an die Hotline/Beratungsstelle. Es kann sein, dass die Kündigung nicht wirksam ist, weil der Arbeitgeber Fehler gemacht hat.

Eine mündliche Kündigung oder eine über SMS, WhatsApp, Viber oder E-Mail oder mit eingescannten Unterschriften oder in Fotokopien ist unwirksam.

Eine mündliche Kündigung ist immer unwirksam! Damit Sie Ihren Lohnanspruch behalten, müssen Sie dem Arbeitgeber aber sagen, dass Sie weiter arbeiten wollen und können. Sie sollten einen Kollegen/eine Kollegin als Zeug\*in dabei haben oder dies über Handy dem Arbeitgeber mitteilen.

### **Achtung**

Auch eine mündliche Kündigung oder auch eine, die Sie per SMS, WhatsApp, Viber oder E-Mail erhalten haben, wird gültig, wenn sie dagegen keine Klage einreichen. Darum: Wenn Sie schriftlich oder mündlich gekündigt werden und weiterarbeiten wollen, dann wenden Sie sich an die Hotline oder an eine Beratungsstelle!

Mehr zur Kündigung können Sie hier nachlesen:  
<https://www.fair-arbeiten.eu/ro/article/251.kündigung.html>

## **Was darf Ihnen für Unterkunft und Verpflegung berechnet werden?**

Wenn **Ihr Arbeitgeber** Ihnen Verpflegung und Unterkunft zur Verfügung stellt und vom Lohn abzieht, muss er das auf der Lohnabrechnung so darstellen, dass Sie es verstehen können.

## Hinweis

Wenn der Arbeitgeber Ihnen die Kosten für Verpflegung und die Unterkunft vom Lohn abzieht, muss er dabei beachten, dass Ihnen genug Geld zum Leben bleibt. Dieser Mindestbetrag wird **Pfändungsgrenze** genannt und darf vom Arbeitgeber nicht unterschritten werden. Die Höhe der Pfändungsgrenze hängt von der Anzahl der Personen ab, für die Sie Unterhalt bezahlen müssen (Ehepartner\*in, Kinder etc.).

*Beispiel 1:* Sie sind alleinstehend und haben keine Kinder. Bis zu einem Nettoeinkommen von 1.179,99 € darf Ihnen nichts abgezogen werden.

*Beispiel 2:* Sie sind verheiratet, haben zwei Kinder und kommen somit für den Unterhalt von drei weiteren Personen auf. Bis zu einem Nettoeinkommen von 2.119,99 € darf Ihnen nichts abgezogen werden. Erst wenn das Nettoeinkommen über dieser Grenze liegt, kann der Arbeitgeber Kosten für Verpflegung und Unterkunft berechnen.

Für die **Verpflegung** können im Jahr 2020 maximal folgende Beträge vom Lohn abgezogen werden:

Berechnet nach Monat: Für Frühstück 54,00 €, für Mittagessen 102,00 € und für Abendessen 102,00 €. Dies ergibt insgesamt einen Betrag von maximal 258,00 € im Monat.

Berechnet nach Tagen: Für Frühstück 1,80 €, für Mittagessen 3,40 € und für Abendessen 3,40 €. Dies ergibt insgesamt einen Tagessatz von maximal 8,60 €.

Für die **Unterkunft** dürfen maximal 235,00 € im Monat berechnet werden, wenn Sie ein Zimmer für sich allein haben. Bei zwei Menschen in einem Zimmer können 141 €, bei drei Menschen 117,50 € und bei mehr als drei Menschen 94 € berechnet werden.

Wenn Sie die Verpflegung und Unterkunft nicht von Ihrem Arbeitgeber bekommen, sondern von anderen Personen oder Firmen, dann sollte Ihnen ein Miet- oder Dienstleistungsvertrag zur Unterschrift vorgelegt werden. **Wenn Sie keine Verträge bekommen, fragen Sie unbedingt nach, wie viel Geld Ihnen am Ende der Saison für Unterkunft und Verpflegung berechnet wird.**

Wenn die Verpflegung und die Unterkunft nicht den Vereinbarungen entsprechen, machen Sie Fotos davon! Im Streitfall können Sie sie als Beweis verwenden.

## **Schutzausrüstung, Arbeitsgeräte und Wasser**

Alle Arbeitsgeräte und die persönliche Schutzausrüstung muss der Arbeitgeber Ihnen kostenlos zur Verfügung stellen. Dazu gehören arbeitsgerechte Handschuhe sowie Sonnen- und Regenschutz. Außerdem muss Ihnen bei Arbeit in Hitze ausreichend Wasser bereitgestellt werden.

**Achten Sie bei der ersten monatlichen Lohnabrechnung darauf, dass Ihnen dafür nichts vom Lohn abgezogen wurde.**

## **Wie werden Sie Mitglied in der Gewerkschaft?**

Erntehelfer\*innen können jetzt Jahresmitglied in der zuständigen Gewerkschaft IG Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU) werden. Die Mitgliedschaft beginnt in diesem Fall mit der Beitragszahlung und endet nach 12 Monaten ohne Kündigung, sofern sie nicht erneuert wird.

Der Jahresbeitrag liegt bei 145,30 Euro für das ganze Jahr. Im Streitfall unterstützt Sie die Gewerkschaft u.a. dabei, Ihren Lohn einzufordern oder gegen eine ungerechtfertigte Kündigung vorzugehen.

Mehr Informationen erhalten Sie hier:

<https://igbau.de/Binaries/Binary13926/Faltblatt-Wanderarbeiter-innen-RUMAENISCH.pdf>

Sind Sie in Ihrem Heimatland bereits Gewerkschaftsmitglied, fragen Sie Ihre zuständige deutsche Gewerkschaft, ob Ihre Mitgliedschaft anerkannt wird.

Haben Sie Fragen dazu, kontaktieren Sie die Hotline/Beratungsstelle.

## **Welche Schutzmaßnahmen gelten im Betrieb und Unterkünften wegen des Corona-Virus<sup>2</sup>**

Die Bundesregierung hat wegen des Corona-Virus strenge Vorschriften erlassen, die Arbeitgeber in der Landwirtschaft umsetzen sollen. Diese Vorschriften dienen dazu, die Beschäftigten vor Ansteckung mit dem Virus zu schützen – bei der Anreise, in den Unterkünften, bei der Arbeit sowie bei der Verpflegung in der Unterkunft. Die Umset-

---

2 [https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Gesetze/arbeitszeitverordnung-fragen-und-antworten.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Gesetze/arbeitszeitverordnung-fragen-und-antworten.pdf?__blob=publicationFile&v=3)



zung der Vorschriften liegt in der Verantwortung der jeweiligen Bundesländer.

Nähere Informationen zu den geltenden Vorschriften in Ihrer Region erhalten Sie beim zuständigen Gesundheitsamt. Die Kontaktdaten finden Sie auf der Seite des Robert Koch Instituts:

<https://tools.rki.de/plztool>

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus.

## CORONAVIRUS

# Allgemeine Schutzmaßnahmen



Mindestens  
1,5 m Abstand  
zu anderen halten!



Hände regelmäßig und gründlich  
mit Seife und Wasser für  
20 Sekunden waschen,  
insbesondere nach dem  
Toilettengang und vor jeglicher  
Nahrungsaufnahme.



In die Armbeuge oder  
Taschentuch husten und  
niesen, nicht in die Hand.



Nicht mit den Händen  
ins Gesicht fassen.



Nicht die Hand geben.



Besprechungen von Angesicht  
zu Angesicht vermeiden.  
Stattdessen Telefon und  
Videokonferenzen nutzen.



Bei Husten und Fieber  
zuhause bleiben.



Im Verdachtsfall nur nach  
vorheriger telefonischer  
Anmeldung zum Arzt.



Getrennte Benutzung  
von Hygieneartikeln und  
Handtüchern.



Kontaminierte Kontaktflächen  
im Betrieb (z. B. Toiletten,  
Arbeitsplatz) gründlich  
reinigen, ggf. desinfizieren.

## **Wenn Sie mit dem Corona-Virus infiziert werden**

Sollten Sie mit dem Corona-Virus infiziert sein, müssen Sie unverzüglich Ihre Arbeitsunfähigkeit dem Arbeitgeber anzeigen und die voraussichtliche Dauer der Krankheit mittels einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung, die Sie vom Arzt bekommen, nachweisen.

Um die Ausbreitung des Virus zu reduzieren, sollten Sie Ihren Arbeitgeber sowie Ihre Kolleginnen und Kollegen über die Infektion informieren.

Werden Sie unter Quarantäne gestellt, zahlt Ihr Arbeitgeber den Lohn für Sie weiter. In diesen Fällen kann der Arbeitgeber sich die Kosten vom Staat erstatten lassen.



# **Wichtige Telefonnummern, Webseiten, Adressen**

## **Notfall-Telefonnummern**

Polizei: 110

Rettungsdienst, Feuerwehr: 112

## **Botschaft von Rumänien in der Bundesrepublik Deutschland, Berlin**

Dorotheenstraße 62-66, 10117 Berlin

Telefon: + 49 30 212 39 108

+49 30 212 39 202

Mail: berlin.social@mae.ro

berlin@mae.ro

<http://berlin.mae.ro>

## **Rumänisches Generalkonsulat in Bonn**

Legionsweg 14, 53117 Bonn

Telefon: + 49 228 68 38 135

Mail: bonn@mae.ro

<http://bonn.mae.ro>

## **Rumänisches Generalkonsulat in München**

Richard-Strauss-Straße 149, 81679 München

Telefon: + 49 89 553 307

+49 89 981 06143

Mail: munchen@mae.ro

<http://munchen.mae.ro>

## **Rumänisches Generalkonsulat Stuttgart**

Hauptstätter Straße 70, 70178 Stuttgart

Telefon: + 49 711 664 8600

Mail: stuttgart@mae.ro

<http://stuttgart.mae.ro>

## **Telefon-Hotlines**

**Faire Mobilität-Hotline:** Arbeitsrechtliche Informationen, Montag bis Freitag 9.00-12.00 Uhr und 13.00-17.00 Uhr

Telefon: 0800 0005602

**IG BAU-Hotline:** Gewerkschaftsmitgliedschaft für Saisonarbeiter\*innen

Telefon: +49 3914085107

## **Arbeitsrechtliche Informationen**

<https://www.agriworker.eu/ro/agriworker/deutschland>

<https://www.fair-arbeiten.eu/ro>

## **Beratungsstellen**

Verzeichnis von Beratungsstellen nach Sprache und Themen

<https://www.eu-gleichbehandlungsstelle.de/eugs-ro/cet%C4%83%C8%9Beni-ai-uniunii-europene/c%C4%83utare-centre-de-consiliere>

## **Informationen zum Corona-Virus**

<https://www.eu-gleichbehandlungsstelle.de/eugs-ro/informa%C8%9Bii-coronavirus>



**Kostenlose arbeitsrechtliche Telefon-Hotline**

**0800 0005602**

Wenn Sie in Deutschland Probleme mit Ihrer Arbeit oder Ihrem Arbeitgeber haben, rufen Sie die kostenlose Hotline von Faire Mobilität an. Anrufe sind nur aus Deutschland möglich. Die Beraterinnen und Berater sprechen Ihre Sprache.

Sie erreichen die Hotline von Montag bis Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 17.00 Uhr.